

EINSCHREIBEN
 Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Abteilung Medien Post
 z.hd. Herr Michael Stämpfli
 Zukunftsstr. 44
 2501 Biel

BAKOM	
3 1. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	☒
IR	
TC	
AF	
FM	

Aarau, 30. August 2012

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (Entwurf vom 10. April 2012)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK mit dem Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) beauftragt. Obwohl wir als Medienunternehmen nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, äussern wir uns nach Rücksprache mit dem BAKOM zur geplanten Gesetzesrevision gerne wie folgt.

1. Grundsätzliches / Gegenstand der Stellungnahme

Eines der Ziele der Gesetzesrevision ist die Änderung der Gebührenpflicht hin zur **geräteunabhängigen** Abgabe für Haushalte und Betriebe. AZ Medien AG befürwortet diese Gesetzesänderung grundsätzlich. Die Vorlage verfolgt darüber hinaus weitere **Revisionsziele**. Die Teilrevision des RTVG betrifft die AZ Medien AG mit ihren TV-Sendern TeleZüri, Tele M1 und TeleBärn stark, weshalb wir nachfolgend auch dazu unsere Position einbringen wollen. Zu den einzelnen vorgesehene Revisionsvorschlägen nehmen wir gegliedert nach Themenbereichen wie folgt Stellung:

2. Zur Vereinfachung des Konzessionierungsverfahrens und den damit verbundene Bestimmungen

a. Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG (Konzessionsvoraussetzung)

Der Revisionsentwurf sieht vor, die in Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG statuierte **Konzessionsvoraussetzung der Nichtgefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt aufzuheben**. Bereits der Entwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz über Radio von Fernsehen (BBl 2003 1797 ff.) verzichtete auf die Nennung der Meinungs- und Angebotsvielfalt als Konzessionsvoraussetzung. Die Bestimmung ist erst (und wenig durchdacht) im Rahmen der damaligen nationalrätlichen Beratung eingefügt worden. Die Umsetzung der Bestimmung ist in Art. 74 und 75 RTVG geregelt. Diese beiden Artikel sollen in der laufenden Revision nicht gestrichen werden.

Die vorgesehene Streichung von Art. 44 lit. g RTVG wird von der AZ Medien AG unterstützt. Die Kleinräumigkeit der Schweiz mit der dominierenden Stellung der SRG rechtfertigt keine so umfassende **Medienkonzentrationsregelung** der privaten Medienunternehmen, wie sie noch im geltenden RTVG etabliert ist. Die Entwicklung ist bekannt: Das traditionelle Geschäftsmodell der Verlage ist durch den Strukturwandel im Medienbereich aufgrund der technologischen Entwicklung und eines veränderten Nutzungsverhaltens stark in Frage gestellt. Wichtige Ertragsquellen wie z. B. das Anzeigengeschäft mit Stellen und Immobilien sind versiegt. Damit stellen sich den Verlagen strategische Fragen. Es braucht Alternativen zu den bisherigen Geschäftsmodellen und Investitionen in neue Produkte, wenn die Verlage langfristig überleben wollen. Die privaten Medienunternehmen stehen deshalb auch unter einem Konzentrationsdruck und müssen wachsen. Wachstum bzw. die Diversifikation aus dem Print- in den elektronischen Bereich muss einem privaten Medienunternehmen möglich sein, ansonsten bestehende Printtitel und damit letztendlich auch die Angebots- und Meinungsvielfalt gefährdet werden.

Starke private Medienunternehmen führen zu publizistischem Wettbewerb untereinander aber auch im Verhältnis zur SRG. Die geltenden **Medienkonzentrationsbestimmungen verhindern** folglich die **Angebots- und Meinungsvielfalt** und zementieren das faktische nationale Monopol der SRG. Das Ziel, die Förderung des Medienpluralismus, wird damit nicht erreicht, denn Anbietervielfalt ist erwiesenermassen nicht gleich Meinungsvielfalt.

Aufgrund der allseits schlechten Erfahrungen bei den letzten Konzessionsvergaben muss die **Streichung von Art. 44 lit. g RTVG** konsequenterweise einhergehen mit einer Ergänzung von **Art. 45 Abs. 3 RTVG**. Die aktuelle Teilrevision strebt u.a. die **Vereinfachung des Konzessionierungsverfahrens** an. Dieser Weg sollte konsequent gegangen werden. Es sollte bei der künftigen Konzessionsvergabe deshalb möglich sein, bei **gleich guten Bewerbungen** auch auf den **konkreten Leistungsausweis** eines bisherigen Veranstalters abzustellen. Die geltende Regelung lässt dies nicht zu, weshalb die AZ Medien AG in diesem Bereich eine **Ergänzung des Gesetzesentwurfs** fordert.

Neue Bewerber ohne Leistungsausweis werden bei der heutigen Regelung systematisch bevorzugt, da davon ausgegangen wird, dass sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt bereichern. Das Abstellen auf blosser Papierversprechen bei Konzessionsvergaben hat sich nicht bewährt. Ein unhaltbarer Zustand, der zudem dazu führt, dass an sich chancenlose Bewerbungen von Aussenseitern zu einer ernsthaften Gefahr etablierter Sender werden und Konzessionsentscheide mit querulatorischen Beschwerden verzögert werden, so dass Gebührengelder blockiert sind. Dem Konzessionsverfahren ist dieser Willküraspekt zu nehmen. Hat sich ein bisheriger Veranstalter bewährt, so muss dies bei der erneuten Vergabe der Konzession auch positiv berücksichtigt werden können. Die ergänzende Einführung eines entsprechenden Bewertungskriteriums wirkt sich positiv auf die mit der Revision angestrebten Ziele aus, da die Veranstalter ein qualitativ hochstehendes und vielfältiges Programm eher gewährleisten können, wenn sie **langfristig planen**, investieren und bei guter Leistung auf eine erneute Konzessionsvergabe hoffen dürfen. Arbeitsplatzsicherheit ist die Folge davon. Wird nicht der bisherige Konzessionär berücksichtigt, muss die Belegschaft entlassen werden, ohne dass der neue Konzessionär den Betrieb aufgenommen hätte.

3. Zur erleichterten Einführung neuer Technologien / Service Public

a. Art. 44 Abs. 3 RTVG («2+2-Regel»)

Wie bereits ausgeführt wurde, sollten mit der laufenden Teilrevision die **Medienkonzentrationsbestimmungen** grundlegend überarbeitet werden. AZ Medien AG begrüsst zwar die in Art. 44 Abs. 3 RTVG vorgesehene Regelung, wonach der Bundesrat für neue Verbreitungstechnologien Ausnahmen zur bisherigen «2+2-Regel» vorsehen kann. Die vorgesehene Kompetenzeinräumung an den Bundesrat geht jedoch zu wenig weit und soll sich nicht nur darauf beschränken, dass die Programme über neue Verbreitungswege

ausgestrahlt werden. Wieso sich die Lockerung der «2+2-Regel» auf die Verbreitung von neuen Technologien beschränkt, ist nicht nachvollziehbar. Die «2+2-Regel» soll ganz abgeschafft werden. Die Angebots- und Meinungsvielfalt ist dadurch schon nur deshalb nicht gefährdet, werden doch Art. 74 und 75 RTVG beibehalten und die Interventionsmöglichkeiten des Staates bleiben erhalten.

Die numerische Begrenzung ist willkürlich. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine solche Begrenzung zur Erhaltung der Angebots- und Meinungsvielfalt stützen, liegen nicht vor. Angesichts der Dominanz der SRG kann auch nicht ernsthaft von einer Gefahr eines privaten Rundfunkmonopols ausgegangen werden.

b. Art. 7 Abs. 4 nRTVG (hörbehindertengerechte Aufbereitung von Informationssendungen)

AZ Medien AG befürwortet die Pflicht zur hörbehindertengerechten Aufbereitung von Informationssendungen. Es muss jedoch im RTVG klar normiert werden, dass die Kosten der Untertitelung komplett durch einen zusätzlichen Gebührenanteil finanziert werden. Eine entsprechend detaillierte Regelung im RTVG ist zwingend erforderlich.

c. Art. 38 Abs. 5 aRTVG und Art. 52 Abs. 3 aRTVG (Aufhebung geografische Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter)

AZ Medien AG **begrüss**t die Aufhebung der geografischen Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter, da diese aufgrund der neuen Verbreitungswege und der zunehmenden mobilen Empfangsmöglichkeiten nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Die Aufhebung muss sich jedoch auf die Verbreitung im **Internet** (z. B. Web-TV-Angebote von Wilmaa oder Zattoo) beschränken. Eine generelle Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung in der analogen Verbreitung würde dem Grundkonzept des RTVG widersprechen. Mit der grundsätzlichen Aufhebung des Verbreitungsgebiets würde ein nicht-konzessionierter Veranstalter wie TeleZüri, der wie sein konzessionierter Konkurrent Tele Top einen Service-Public erbringt, einen für seine Existenz wesentlichen Wettbewerbsvorteil verlieren.

Gemäss Art. 55 RTVV bestimmt das UVEK, welche Programme Anspruch auf einen **bevorzugten Programmplatz** für die leitungsgebundene Verbreitung haben. Derzeit sind allerdings nur die Programme von SRG und den Konzessionären nach Art. 59 Abs. 1 lit. b

RTVG privilegiert. TeleZüri gehört nicht dazu. Die beabsichtigte Neuregelung bewirkt also eine klare Besserstellung der konzessionierten TV-Sender im Vergleich zu TeleZüri.

Anlässlich der letzten Vergabe der Konzessionen äusserte sich der damals zuständige Bundesrat Moritz Leuenberger zugunsten von TeleZüri wie folgt (Zitate aus der Presse):

Der Entscheid bedeutet laut Leuenberger nicht die Einstellung des Senders «TeleZüri». Dieser könne über Kabel und Internet uneingeschränkt weiter senden. Der Bundesrat habe sich bei Cablecom versichert, dass der Sender aufgeschaltet bleibe. Im Wirtschaftsraum Zürich sei ein Regionalfernsehen dank den Werbeeinnahmen auch ohne Gebührenanteil möglich, sagte Leuenberger.

Nach dem abschlägigen Konzessionsentscheid sei TeleZüri auch nicht länger an die Verbreitungsbeschränkungen gebunden, sagte Leuenberger. Ohne Konzession müsse sie zudem die aufwendigen Programmfenster für die Kantone Schaffhausen und Thurgau nicht produzieren (vgl. Artikel „Leuenberger mischt die Medienbranche auf“ in NZZ-Online vom 31. Oktober 2008).

sowie

Leer geht der Fernsehsender TeleZüri aus, die Konzession bekommt Tele Top in Winterthur. «TeleZüri kann und wird weitersenden», betont Leuenberger vor den Medien. Cablecom werde an seinem regionalen Zugpferd festhalten. Der Sender könne sich – so die Kehrseite der Ohrfeige – nun sogar ausbreiten (Artikel „TeleZüri abgeschmettert“ in Blick-Online vom 31. Oktober 2008).

Das Bundesamt für Kommunikation führte sodann in der Pressemitteilung vom 31. Oktober 2008 zur Konzessionsvergabe aus:

Trotzdem kann TeleZüri auch nach diesem Entscheid weitersenden. Eine Konzession benötigt eine Fernsehstation nur dann, wenn sie Gebührengelder beansprucht. Nach dem heutigen Entscheid erhält TeleZüri keine Gebühren. Da die Gebühren ohnehin nur für die Finanzierung der in der Konzession vorgeschriebenen Programmfenster für Schaffhausen und Thurgau ausgerichtet werden, erleidet TeleZüri wegen der entgangenen Gebührengelder auch keine finanziellen Einbussen. Ohne Konzession muss es die aufwendigen Programmfenster für die Kantone Schaffhausen und Thurgau nicht herstellen. TeleZüri ist auch nicht an die Verbreitungsbeschränkungen gebunden, die mit der Konzession einhergehen. Stattdessen darf TeleZüri nun sein Verbreitungsgebiet selber bestimmen und über sein bisheriges Gebiet hinaus senden.

Allfällige Befürchtungen, TeleZüri müsse sich aus Regionen zurückziehen, wo es bisher auf Sendung war, sind unbegründet. Kabelnetzbetreiber nehmen erfahrungsgemäss keine Programme aus dem Netz, die beim Publikum erfolgreich sind. Zudem ist davon auszugehen, dass TeleZüri beim BAKOM auf Gesuch hin eine Aufschaltverfügung erhalten wird. Gemäss bisheriger Praxis des BAKOM setzt eine solche Verfügung voraus, dass TeleZüri in der Lage ist, den regionalen Leistungsauftrag gemäss Konzessionsausschreibung zu erfüllen. Dass dem so ist, kommt im vorliegenden Entscheid deutlich zum Ausdruck.

Der Entscheid bedeutet schliesslich, dass der Grossraum Zürich als einziges Gebiet in der Schweiz in den Genuss von zwei professionell aufgemachten Regionalfernsehprogrammen und der damit verbundenen Vielfalt kommt. Dies entspricht auch dem Wunsch des Zürcher Regierungsrates.

Die TeleZüri zugedachten Wettbewerbsvorteile verschwinden zunehmend, was nicht hinzunehmen ist. Die Behörden sind auf ihren damaligen Zusicherungen und Versprechungen zu beharren. Wenn es der erklärte Wille von UVEK, Bakom und des Zürcher Regierungsrats ist, dass im **Grossraum Zürich zwei professionell aufgemachte Regionalfernsehprogramme** empfangen werden können, dann müssen mit der aktuellen Teilrevision auch die **Voraussetzungen** geschaffen werden, dass **TeleZüri weiter auf Sendung** bleiben kann.

Die Marktbedingungen sind hart und haben sich seit dem Konzessionsentscheid verschärft: So wurde im Frühjahr 2012 TeleZüri von Cablecom von Platz 16 neu auf den Programmplatz 25 verschoben, ohne dass der Sender darüber im Voraus orientiert worden wäre. Diese Verlegung stellt TeleZüri nun im Verhältnis zum konzessionierten Sender Tele Top massiv schlechter. Tele Top profitiert zudem von gestiegenen Konzessionsgebühren.

TeleZüri mit seinem Service-Public-Programm sollte bei der Verbreitung über die gleichen Möglichkeiten verfügen wie der konzessionierte Sender Tele Top. TeleZüri muss deshalb neu auch in den Genuss eines **allgemeinen Verbreitungsanspruchs mit privilegiertem Sendeplatz** kommen. TeleZüri kann derzeit keinen privilegierten Programmplatz beanspruchen.

Im Rahmen der **laufenden Revision** könnte dieses Manko über die Must-Carry-Rule gelöst werden. Die Must-Carry-Regel, die auch auf Veranstalter ohne Konzession aber mit regionalem Service-Public-Programm anwendbar sein müsste, würde dann zumindest für inländische Veranstalter beinhalten, dass diese über einen privilegierten Sendeplatz verfügen. Zudem wäre festzulegen, dass sich die Must-Carry-Regel auch auf die **digitale Verbreitungsvektoren** bezieht.

Wenn auf diese Forderung nach privilegiertem Sendeplatz nicht im Rahmen der Revision des RTVG eingegangen werden könnte, dann müsste das UVEK zumindest auf **Verordnungsebene** in der geltenden Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen die Voraussetzungen schaffen, dass diese Ungleichheit korrigiert wird. Dies könnte so erreicht werden, dass Sender mit einem Service-Public-Programm wie TeleZüri analog den konzessionierten Veranstaltern über einen allgemeinen Verbreitungsanspruch verfügen (Regelung in einem neuen Art. 9 lit c. der Verordnung) und zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets.

4. Zur Abgabe für Radio und Fernsehen

a. Art. 68 ff. nRTVG (Abgabe für Radio und TV)

AZ Medien bejaht grundsätzlich die Einführung der allgemeinen Abgabe für Radio und TV und begrüsst insbesondere die damit einhergehende Möglichkeit der Senkung der Erhebungsgebühren.

b. Art. 68a nRTVG

Im Bereich des übrigen publizistischen Angebots besteht zwischen SRG und den privaten Medienunternehmen eine Konkurrenzsituation. Dass aufgrund von Art. 68a Abs. 2 RTVG der Bundesrat frei bestimmen kann, welcher Anteil des Ertrags aus der Abgabe die SRG in ihr übriges publizistisches Angebot steckt, geht zu weit. Das Gesetz sollte eine **wirksame Schranke** enthalten (z.B. einen Höchstsatz in Prozenten für den Anteil, der ins übrige publizistische Angebot fliessen darf), damit sichergestellt ist, dass das übrige publizistische Angebot der SRG **beschränkt** bleibt.

Mit der im RTVG vorgesehenen flexiblen Lösung des variablen Prozentsatzes soll erreicht werden, dass der für die privaten Radio- und Fernsehstationen reservierte Gebührenbeitrag künftig voll ausbezahlt werden kann. AZ Medien AG begrüsst die im Gesetzesentwurf vorgesehene flexible Lösung, fordert jedoch die Möglichkeit der Festlegung von unterschiedlichen Gebührenanteilen für Radio und Fernsehen auch für privat konzessionierte Programmveranstalter.

c. Zur geräteunabhängigen Abgabe für Haushalte und Betriebe (Art. 70 ff. nRTVG)

Der Systemwechsel weg von der Anknüpfung der Abgabepflicht an das Vorhandensein von bestimmten Endgeräten hin zur Abgabepflicht pro Haushalt und pro Unternehmen wird grundsätzlich begrüsst. Der geplanten Ausgestaltung der von Unternehmen zu leistenden Abgaben kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Unternehmen, die nicht den Mindestumsatz von voraussichtlich CHF 500'000 erreichen, sollen gemäss Entwurf von der Abgabe befreit werden. Da die Gesamtsumme der von den Unternehmen zu bezahlenden Abgaben nicht gesenkt wird, würden **grössere Unterneh-**

men mit der neuen Regelung **unverhältnismässig belastet**. Diese Ungleichbehandlung muss korrigiert werden. Kleinere Unternehmen könnten z. B. mit einer Pauschalabgabe ihren Beitrag leisten. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass gruppenbesteuerte Unternehmen gleich behandelt werden wie solche, die nicht der Gruppenbesteuerung unterstehen. Neben dem Unternehmensumsatz sollte zudem auch der Gewinn ein Kriterium für die Festlegung der Höhe der Abgabe sein.

d. Art. 109a nRTVG (Verwendung nicht ausbezahlter Gebühren)

Die Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme, welche mit Inkrafttreten des revidierten RTVG bestehen, sollen an die Gebührenzahlenden zurückbezahlt werden. Diese vorgesehene Lösung scheint aus keinem Blickwinkel als gerechtfertigt. Die nicht ausbezahlten Gebühren stehen grundsätzlich den privaten konzessionierten Programmveranstaltern zu und sollen diesen nicht einfach verlorengehen. AZ Medien AG fordert, die Einsetzung dieser Gebührenüberschüsse für Ausbildung und Entwicklung neuer Technologien.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Forderungen im Rahmen der laufenden Teilrevision des RTVG.

Freundliche Grüsse

AZ Medien AG



Christoph Bauer
CEO



Claudia Bossert
Geschäftsführerin TV